

# Beschlussvorlage

Fachbereich V und VI

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/0225/2013

Vorlage für die Sitzung	
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	16.07.2013 öffentlich

Beratungsgegenstand: 2. Stufe der Lärmkartierung und Verfahrensablauf für die weitere Lärmaktionsplanung nach § 47 c und d Bundesimmissionschutzgesetz; Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der 2. Stufe

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

keine

## 1. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr beschließt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der zweiten Stufe gem. § 47d BImSchG.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Entwurf des Lärmaktionsplanes die Öffentlichkeit zu beteiligen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch den Lärmaktionsplan berührt sein kann, einzuholen.

## 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

### Hintergrund / Stand der Lärmaktionsplanung

Im Jahr 2002 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – die EG-Umgebungslärmrichtlinie – verabschiedet. Sie wurde 2005 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in nationales Recht umgesetzt. „Umgebungslärm“ im Sinne dieser Richtlinie sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten des Menschen verursacht werden.

Die Gemeinden sind gemäß § 47 e in Verbindung mit § 47 d BImSchG gehalten, in zwei Stufen Lärmaktionspläne aufzustellen, die alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet und aktualisiert werden sollen.

In einer ersten Stufe wurden 2008 (Stufe 1 – Lärmkartierung 2008) die am höchsten belasteten Straßen, Schienenwege, Flughäfen und Ballungsräume mit über 250.000 Einwohnern betrachtet. In diesem Zusammenhang waren in Rheinbach die Lärmemissionen zu kartieren, die von Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. KFZ pro Jahr ausgehen.

Die Lärmberechnungen nach dem in der EG-Richtlinie vorgegebenen einheitlichen Verfahren hat für die Gemeinden außerhalb der Ballungsräume das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Auftrag des Landesumweltministeriums durchgeführt.

Die erste Umsetzungsstufe der Umgebungslärmrichtlinie konnte für die Stadt Rheinbach mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden, da nur eine geringe Betroffenheit vorlag. Für das Stadtgebiet von Rheinbach ist der Straßenlärm als Hauptlärmquelle relevant.

### Ergebnisse der Lärmkartierung 2. Stufe

Die Umgebungslärmkartierung der zweiten Stufe, in der alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr und die Haupteisenbahnstrecken mit über 30.000 Zügen pro Jahr zu untersuchen sind, ist abgeschlossen (Stufe 2- Lärmkartierung 2012). Dabei wurden die Daten der Stufe 1 auf Plausibilität überprüft und, wo erforderlich, ergänzt (z. B. Gebäude, Lärmschutzwände) oder korrigiert (z. B. Einbahnstraßen, Verkehrsstärke).

Der durch Rheinbach verlaufende Schienenverkehr ist kein Lärmemittent im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie. Das für Rheinbach relevante Straßennetz der Lärmkartierung 2012 umfasst 5 Straßenabschnitte von klassifizierten Straßen (Autobahn, Bundes- und Landstraßen).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Hauptlärmquellen, die gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie 2012 durch das LANUV kartiert wurden, aufgeführt.

Name	Kfz / a	Lage
A 61 (Ms+Einbahnstr.)	14,512 Mio	Von der nördlichen Grenze des Stadtgebietes bis zur südlichen Grenze
L 113	3,138 Mio	Vom Wilhelmplatz bis zur Gabelung mit der L 492
B 266 (Ms+Einbahnstr.)	4,762 Mio	Von der nordwestlichen Stadtgrenze bis zur Einmündung in die L 471 in Höhe der Autobahnanschlussstelle A 61 - Rheinbach
L 158 (Ms+Einbahnstr.)	5,132 Mio	Von der östlichen Stadtgrenze bis zur Einmündung Gymnasiumstraße
L 471	3,000 Mio	Vom Anschluss an die B 266 im Norden bis zum Kreisverkehr Wormersdorf, in Höhe des Wohnparks Brückenacker

Die Kartierung und die Ergebnisse der Lärmberechnungen wurden im Umgebungslärmportal des Landes unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de> veröffentlicht. Die Kartierung zeigt die Belastungssituation auf, es werden Pegelbereiche von 50 dB(A) bis > 75 dB(A) in 5 dB(A)-Abschnitten zusammengefasst und farblich dargestellt. In der Kartendarstellung und im Bericht wird zwischen dem Zeitraum 24 Stunden ( $L_{DEN}$ ) und Nacht 22.00 bis 6.00 Uhr ( $L_{NIGHT}$ ) unterschieden (Anlage 1 u. 2).

Rund 20 % des 69,74 km<sup>2</sup> großen Rheinbacher Stadtgebietes sind von Lärmeinwirkungen  $L_{DEN} > 55$  dB(A) durch Hauptverkehrsstraßen betroffen. Von den insgesamt 15,1 km<sup>2</sup> Fläche mit dieser Belastung liegen bei rund 5,6 km<sup>2</sup> erhebliche Belästigungen mit mehr als 65 dB(A) vor. Das sind etwa 37 % der belasteten Gesamtfläche, 7 % der belasteten Gesamtfläche (rd. 1 km<sup>2</sup>) sind statistisch mit mehr als 75 dB(A) einer so starken Belästigung ausgesetzt, die ohne Schutzmaßnahmen beim dauernden Aufenthalt von Menschen als gesundheitsgefährdend einzustufen ist.

Bei der Betrachtung der Schwellenwerte für die erhobene Anzahl lärmbelasteter Wohnungen zeigt sich, dass mit ca. 1.041 Wohnungen rund 8 % des Gesamtwohnungsbestands von Straßenverkehrslärm der Hauptverkehrsstraßen in Rheinbach betroffen sind, der ab einem  $L_{DEN} > 55$  dB(A) nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie als störender Lärm zu kartieren ist.

Basierend auf den Grundlagen zur Lärmkartierung und der örtlichen Bevölkerungsverteilung ist für die einzelnen kartierten Isophonenbereiche die Anzahl der betroffenen Menschen abgeschätzt worden. Die Analyse zeigt, dass vom Umgebungslärm der Hauptverkehrsstraßen etwa 2.190 Menschen in Rheinbach in unterschiedlicher Weise betroffen sind.

### Lärmaktionsplan

Durch Lärmaktionspläne sollen die Kommunen die anhand der Lärmkarten festgestellten Probleme regeln und ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms schützen.

Da die EU in der Richtlinie Umgebungslärm keine europaweit gültigen, einheitlichen Grenzwerte festgelegt hat, gelten die Auslösepegel, die von der Landesregierung festgesetzt wurden oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bestehen. Werden die Auslösepegel an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden überschritten, sollen Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 7.2.2008 zur Lärmaktionsplanung ist dies für den Straßenlärm ein Auslösepegel von  $L_{DEN} = 70$  dB(A) (über 24 Stunden gemittelt) bzw. von  $L_{NIGHT} = 60$  dB(A) (von 22.00 bis 6.00 Uhr gemittelt).

Die oben genannten Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung werden nur kleinräumig in den Konfliktbereichen erreicht. Für die kartierten und zu berücksichtigenden Straßenabschnitte der Autobahn A 61, der Bundesstraße B 266 sowie der Landesstraßen L 113, L 158 und L 471 sind nachts insgesamt ca. 84 Personen einer Lärmbelastung von  $\geq 60$  dB(A) und tags insgesamt ca. 70 Personen einer Lärmbelastung  $\geq 70$  dB(A) ausgesetzt.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten Gebieten. Planungen zum Schutz einzelner Objekte sind gem. des genannten Runderlasses nicht erforderlich. Bei der Lärmaktionsplanung sind in Hinblick auf Umfang, Inhalt und Verfahren die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Der Lärmaktionsplan kann z. B. folgende Maßnahmen beinhalten:

- Bauliche Maßnahmen, wie Erneuerung des Fahrbahnbelags oder Aufbringen von lärmarmen Fahrbahndecken
- Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie Bau / Erhöhung von Lärmschutzwänden bzw. -wällen
- Verkehrssteuernde Maßnahmen, wie Geschwindigkeitsbeschränkungen oder zeitliche Beschränkung des Schwerlastverkehrs
- Verkehrsplanerische Maßnahmen, wie Bündelung der KFZ-Verkehrs auf dem leistungsfähigen Hauptstraßennetz

Die Umsetzung der Maßnahmen kann nur auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften, z. B. der Straßenverkehrsordnung (StVO) erfolgen.

Generell ist bei der Festlegung der Maßnahmen zu beachten, dass die im deutschen Recht festgelegten Beurteilungspegel für den Immissionsschutz im Tag- bzw. Nachtzeitraum  $L_{r, Tag}$ ,  $L_{r, Nacht}$  bezogen auf 16 bzw. 8 Stunden mit den für den Umgebungslärm definierten europäischen Lärmindizes  $L_{DEN}$ ,  $L_{NIGHT}$  (24 Stunden / 8 Stunden) nicht unmittelbar miteinander verglichen werden können.

### Rechtlicher Charakter

Liegen in einem Ballungsraum oder in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen Lärmprobleme oder Lärmauswirkungen vor, ist ein Lärmaktionsplan zur Verringerung der Gesamtlärmbelastung in dem betrachteten Gebiet durch die Kommune aufzustellen. Lärmprobleme liegen auf jedem Fall vor, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebäuden ein  $L_{DEN} = 70$  dB(A) bzw. von  $L_{NIGHT} = 60$  dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Auslösewerten um Kriterien handelt, die für die Frage nach dem Einstieg in die obligatorische Aktionsplanung wichtig sind. Sie haben nicht die Bedeutung von Grenzwerten, die verpflichtend einzuhalten sind, sondern dienen lediglich dazu, die Gebiete einzugrenzen für die vorrangiger Handlungsbedarf besteht. Eine konkrete Umsetzung von Maßnahmen verbindet sich mit diesen Werten nicht.

Straßenbaulastträger der für Rheinbach relevanten Straßenabschnitte ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW, der auch für die Minderung des Verkehrslärms, insbesondere für die Umsetzung baulicher Maßnahmen, zuständig ist. Lärmschutz im Rahmen einer Lärmsanierung an bestehenden Straßen wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Daneben gelten formale Vorgaben, nach denen eine Lärmsanierung erst ab Werten von 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) möglich ist. Bei Gebäuden, die mit diesen Lärmwerten belastet sind, können die betroffenen Eigentümer Anspruch auf Lärmsanierung erheben. Die Ermittlung des immobilienbezogenen Lärmpegels wird nach einem anderen Berechnungsverfahren als bei der Kartierung des Umgebungslärms durchgeführt, die Ergebnisse stimmen zwar in der Größenordnung überein – sind jedoch nicht identisch. Das Bundesimmissionsschutzgesetz, das die Lärmaktionsplanung regelt, sieht kein Rechtsinstrument vor, mit dem die Kommunen Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger durchsetzen können. Für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein Konsens mit allen beteiligten Behörden erforderlich.

### Weiteres Vorgehen

Gemäß EG-Richtlinie ist die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen zu informieren. Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplanes sollen daher die Öffentlichkeit beteiligt und die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten werden. Die Ergebnisse sollen in die Planung einfließen.

Rheinbach, den 25.06.2013

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Robin Denstorff  
Fachbereichsleiter

### Anlagen:

Anlage 1: Lärmkartierung 2012 Straße  $L_{DEN}$   
Anlage 2: Lärmkartierung 2012 Straße  $L_{NIGHT}$   
Anlage 3: Entwurf des Lärmaktionsplanes